

Gebührenreglement

Gültig ab 01.01.2017



VSAO Stiftung für Selbändigerwerbende
ASMAC Fondation pour indépendants
ASMAC Fondazione per indipendenti

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Kostenpflichtige Aufwendungen – Inkasso	3
Art. 3	Kostenpflichtige Aufwendungen – Meldewesen	3
Art. 4	Kostenpflichtige Aufwendungen – Wohneigentumsförderung	4
Art. 5	Kostenpflichtige Aufwendungen – Ehescheidung	4
Art. 6	Vertragsauflösungen und Teilliquidationsfälle	4
Art. 7	Inkrafttreten	5

Artikel 1 Grundlage

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Anschlussvertrags.

Artikel 2 Kostenpflichtige Aufwendungen – Inkasso

¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Inkasso erhebt die

Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen:

- Zahlungsplan je nach Vereinbarung	keine Kosten
- 1. Mahnung	keine Kosten
- 2. Mahnung	CHF 20.00
- 3. Mahnung	CHF 50.00
- Betreibungen	CHF 300.00
- Rechtsöffnungsbegehren	CHF 500.00
- Konkursbegehren	CHF 1'000.00
- Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz eines Vertrages	CHF 500.00

² Die effektiven Kosten des Betreibungsamts und die Verzugszinsen werden separat abgerechnet.

³ Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Artikel 3 Kostenpflichtige Aufwendungen – Meldewesen

¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen kann die Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen erheben:

- Verspätete Schadenmeldung – Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (mehr als 3 Monate Verzug nach der möglichen Prämienbefreiung)	CHF 1'000.00
- Abklärungen, welche die Stiftung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers vornehmen muss; nach Aufwand, aber mindestens	CHF 300.00

² Die Kosten für den Beizug externer Stellen oder ausserordentliche Dienstleistungen (z.B. spezielle steuerliche Abklärungen für Einkäufe, rückwirkende Änderungen aufgrund einer steuerlichen Verfügung, Einholen von Lohnlisten bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse mit rückwirkenden Lohnänderungen, Erstellung eines Verteilungsplans gemäss individuellen Kriterien, usw.) werden gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet. Es kommt dabei ein Stundensatz von CHF 150.00 zur Anwendung.

³ Bei Aufhebung oder Liquidation des Vorsorgewerks werden die Kosten soweit möglich vom Vermögen des Vorsorgewerks in Abzug gebracht.

⁴ Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Artikel 4 Kostenpflichtige Aufwendungen – Wohneigentumsförderung

- ¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erhebt die Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen:
- | | | |
|---------------|-----|--------|
| - Verpfändung | CHF | 125.00 |
| - Vorbezug | CHF | 250.00 |
- ² Beim Vorbezug übernimmt die Stiftung die Eintragungskosten der Veräusserungsbeschränkung gemäss BVG beim Grundbuchamt.
- ³ Die Kosten werden der versicherten Person direkt in Rechnung gestellt.

Artikel 5 Kostenpflichtige Aufwendungen – Ehescheidung

- ¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ehescheidung erhebt die Stiftung einmalig folgende Umtriebsentschädigungen:
- | | | |
|---|-----|--------|
| - Auszahlung einer Scheidungsrente | CHF | 500.00 |
| - Erhalt und Verwaltung einer Scheidungsrente | CHF | 250.00 |
- Die Kosten werden der Scheidungsrente der versicherten Person direkt in Abzug gebracht.
- ² Die Kosten für das Beiziehen externer Stellen oder Aufwendungen für ausserordentliche Dienstleistungen (wie z.B. spezielle Abklärungen für das Gericht bei Ehescheidung, Einholen von verlorenen Informationen betreffend den Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV) werden basierend auf dem effektiven Aufwand verrechnet. Der Stundensatz beträgt CHF 150.00 und wird der versicherten Person in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Vertragsauflösungen und Teilliquidationsfälle

- ¹ Bei Auflösungen von Verträgen ohne aktive Versicherte, werden folgende pauschale Kosten erhoben:
- | | | |
|---|-----|--------|
| - Vertragsauflösung ohne Anwendung des Reglements für die Teilliquidation | CHF | 200.00 |
|---|-----|--------|
- ² Bei Voraussetzungen eines Teilliquidationsfalls, unabhängig welcher Ursache (erhebliche Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung eines angeschlossenen Unternehmens, Auflösung eines Anschlussvertrags oder freiwilligem Austritt eines Selbständigerwerbenden), werden folgende pauschale Kosten erhoben:
- | | | |
|--|-----|----------|
| - Verträge bis 19 aktiven Versicherten | CHF | 500.00 |
| - Verträge ab 20 aktiven Versicherten | CHF | 1'000.00 |
- ³ Bei Voraussetzungen eines Teilliquidationsfalls können die folgenden pauschalen Kosten zusätzlich erhoben werden:
- | | | |
|--|-----|----------|
| - Verträge mit laufenden Leistungsfällen (Arbeitsunfähigkeit und/oder Prämienbefreiung) | CHF | 1'000.00 |
| - Verträge mit Rentenbezüglern | CHF | 500.00 |
| - Erstellung eines Verteilplanes (Anteile an freien Mitteln, Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven oder Anrechnung eines Fehlbetrags) | CHF | 500.00 |
- Die zusätzlichen pauschalen Kosten sind kumulativ.
- ⁴ Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 06.12.2016 genehmigt, tritt per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 01.08.2013.

VSAO – ASMAC Stiftung für Selbständigerwerbende

VSAO – ASMAC Fondation pour indépendants

VSAO – ASMAC Fondazione per independenti

Dr. med. Jacques Koerfer
Präsident

Markus Fischer
Vizepräsident

VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende

Brunnhofweg 37

Postfach 319

3000 Bern 14

Telefon 031 560 77 77

Fax 031 560 77 88

E-Mail info@vsao-stiftung.ch

Homepage www.vsao-stiftung.ch